

Notarzttätigkeit neu geregelt

Mit einer Novelle des Ärztegesetzes (ÄrzteG) wurden ab dem 1. Juli 2019 die Voraussetzungen zur notärztlichen Tätigkeit in Österreich neu geregelt. Eine wesentliche Änderung zum bisherigen System ist jene, dass ab diesem Zeitpunkt auch Turonusärzte unter bestimmten Voraussetzungen bereits während ihrer Ausbildung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine notärztliche Tätigkeit ausüben dürfen. Zudem wurde die Aus- und Fortbildung von Notärzten neu geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Notarztwesen sind in § 40 f ÄrzteG und in der Notärzte-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer (NA-V) vom 21.06.2019 zu finden.

Dabei wird das bis 01.07.2019 gültige Ausbildungssystem für Notärzte nicht einfach abgeschafft, sondern bleibt noch in einer Übergangsphase bis 30.6.2022 parallel zum neuen „Notarztsystem“ bestehen.

Ausbildung – Notarzkurs

Ärzte, die eine notärztliche Tätigkeit aufnehmen möchten und bis dato noch keinen Notarzkurs absolviert haben, haben

bis 30.06.2022 die Wahl, ob sie an einem Notarzkurs nach „System alt“ oder nach „System neu“ teilnehmen wollen. Turnusärzte, die bereits während ihrer Ausbildungszeit notärztlich tätig sein wollen, müssen einen Notarzkurs nach „System neu“ besuchen.

Fortbildung – Notarztfresher

Notärzte unterliegen einer dauerhaften gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung. Der neue gesetzliche Fortbildungszeitraum für Notärzte beträgt drei Jahre ab Besuch der letzten Fortbildungsveranstaltung. Die ÖÄK stellt allen Ärzten, die nach dem 01.07.2019 einen Notarztfresher besuchen, ein auf drei Jahre befristetes Diplom aus.

Jene Ärzte, die bereits vor dem 01.07.2019 eine aktive Notarzberechtigung erlangt haben, müssen sich noch einmal in ihrem bisherigen Zyklus (Fortbildungsverpflichtung alle zwei Jahre ab Besuch des Notarzkurses) fortbilden. Bei Besuch der ersten Fortbildung nach dem 01.07.2019 wird dann auch ihr Fortbildungszeitraum auf drei Jahre, gerechnet ab Besuch der letzten Fortbildungsveranstaltung, umgestellt.

Wenn ein Notarzt länger als drei Jahre keinen Notarztfresher besucht hat, verliert er die Berechtigung, notärztlich tätig zu sein. Um diese Berechtigung wieder zu erlangen, muss die Abschlussprüfung wiederholt werden.

Die Erfüllung der notärztlichen Fortbildungsverpflichtung nach § 40 Ärztegesetz liegt in der Eigenverantwortung eines jeden Arztes.

Wir empfehlen Ihnen daher zu prüfen, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen für den Erhalt des Notarztdiploms vorliegen.

INFO

Nächster Prüfungstermin

7. März 2020

Ist Ihr Notarztdiplom abgelaufen? Eine Kontrolle erspart Kosten und Ärger. Sollte Ihr Diplom nicht mehr gültig sein, empfehlen wir, die Prüfung vor dem 30. Juni 2022 zu wiederholen. Nach diesem Termin wird es komplizierter und vor allem teurer. Die erste Möglichkeit ist der 7. März 2020. Die weiteren Prüfungstermine werden laufend bekannt gegeben.

Notarztqualifikation „neu“ für ÄrztInnen in Ausbildung

Die Bestimmungen sind am 1. Juli 2019 in Kraft getreten

Berechtigung

Die Berechtigung zur selbständigen Tätigkeit als Notarzt ist gültig, solange die Fortbildungen („Refresher“) fristgerecht absolviert werden. Eine selbständige notärztliche Tätigkeit (eingeschränkt auf krankenhausgebundene Systeme) ist bereits nach Absolvierung der Qualifikation „neu“ zulässig, wenn der für den organisierten Notarzdienst zuständige Arzt der Krankenanstalt die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten („KEF“) schriftlich bestätigt (Ras terzeugnis gem. NA-V).

Anforderungen

Zumindest 33 Monate Berufsausbildung (nicht zusätzlich, sondern im Rahmen der Berufsausbildung an der Krankenanstalt)

- 20 dokumentierte Notarzteinsätze des Schweregrades „> NACA-Grad 3“ stets unter Supervision
- Lehrgang 80 Einheiten (je 45 min.) mit theoretischem und praktischem Teil sowie einer möglichen Prüfung am Ende des Lehrgangs
- Abschlussprüfung zum Notarzt „neu“ mit theoretischem und praktischem Teil

Kosten und Fortbildung

- Lehrgangs- und Abschlussprüfungskosten „neu“ werden nach Aufwand noch von der Österreichischen Ärztekammer festgelegt.
- Erstmalige Ausstellung des Notarztdiploms „neu“ kostet 110 Euro. Die später folgende erneute Ausstellung des jeweils auf drei Jahre befristeten Diploms erfolgt ohne weitere Kosten.

- Die Fortbildung ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums von drei Jahren zu absolvieren. Eine fristgerechte Fortbildung führt zur Neuausstellung mit Gültigkeit für wiederum drei Jahre.
- Zweitägige theoretische und praktische Fortbildungsveranstaltung mit 16 Einheiten (je 45 min.)

INFORMATIONEN UND ANTWORTEN

zu allen Fragen der Notärztausbildung:

**Susanne Triebelnig,
Tel.: 0463/5856-35,
E-Mail: notarzt@aecktn.at**



Dr. Roland Steiner
Referent für Notfallmedizin

Wie schon länger bekannt ist, ist unser derzeitiges Notarztsystem in der jetzt bestehenden Form extrem gefährdet. Nur mit viel Mühe gelingt es derzeit unseren systemverantwortlichen NotärztInnen, die Dienstpläne lückenlos zu füllen. Als ehemaliger systemverantwortlicher Notarzt kann ich den damit verbundenen Aufwand beurteilen, daher gebührt diesen Personen mein besonderer Respekt, und ich möchte mich für ihr Engagement recht herzlich bedanken.

In der letzten Plattformsitzung wurde über Ursachen und mögliche Lösungen des oben angesprochenen Problems diskutiert. Von Politikern wird die Schwierigkeit, Notärzte in ausreichendem Maße zu rekrutieren, oft auf die Geldgier der Ärzte reduziert und uns unterstellt, für die notärztliche Versorgung der Kärntner Bevölkerung verantwortlich zu sein. Dabei wird weder belegt, woraus sich diese Verpflich-

Notarztsystem – „Feuer am Dach“

Maßnahmen und Veränderungen sind notwendig

tung ableiten lässt, noch warum sie zu äußerst niedrigen Tarifen erfüllt zu werden hat. Diese Unterstellungen und die Kritik an der als unangemessen hoch bezeichneten Honorierung haben nicht zur Steigerung der Motivation der betroffenen Kolleginnen und Kollegen beigetragen. Das Fass zum Überlaufen gebracht hat jedoch ein Medienbericht, in dem die Honorare für Notärzte als „fürstliche Bezahlung“ bezeichnet wurden.

Die Ursachen für die schwierige Besetzung der Dienstpläne sind:

- Ärzte wollen nicht mehr 250 bis 300 Stunden im Monat arbeiten
- Fehleinsätze häufen sich auf Grund der nicht mehr gewährleisteten durchgehenden Besetzung ärztlicher Bereitschaftsdienste
- Die veränderte Einstellung der jüngeren KollegInnen (die gemeinsame Familie hat Vorrang – auch ÄrztInnen haben Kinder und eine Familie)
- Wenig bis gar keine Identifikation mit dem Betreiber des Rettungsdienstes (RK)
- Die aufwendige und teurer gewordene Ausbildung

■ Die „fürstlichen“ Honorare sind doch nicht so fürstlich (besonders am Wochenende)

- Es gibt kaum arbeitslose Ärzte/innen
- Viele ältere Kollegen sind oder gehen in den nächsten 2 bis 3 Jahren in Pension
- Die fachlichen Anforderungen an die Notärzte/innen sind gestiegen

All diese Punkte und noch viele andere Aspekte haben wir schon jahrelang an die politisch verantwortlichen Personen herangetragen, jedoch wurde in keiner Weise darauf reagiert.

Wir haben auch konstruktive Vorschläge vorgebracht, aber leider kein wirkliches Verständnis dafür gefunden:

- Komplette Einbindung der Notarztdienste in die Krankenhausstruktur
- Sonderverträge mit älteren Kollegen, die bereits in Pension sind
- Evaluierung der Notarztstützpunkte
- Evaluierung und Reformierung des Rettungsdienstes in Kärnten
- Finanzierung und Strukturierung der Ausbildung zum Notarzt „neu“
- Angepasste Honorierung (Wochenende)
- Verbesserung der allgemeinmedizinischen Versorgung der Bevölkerung (BHC)
- Optimale medizinische Ausstattung unserer Notarztsysteme
- Adäquate räumliche Unterbringung der NotärztInnen

Andere Bundesländer haben schon längst auf den Notarztman gel reagiert und damit die Besetzung der Notarztdienstpläne erleichtert.

Wir werden nicht aufhören, die verantwortlichen Politiker auf unser Anliegen hinzuweisen. Die Zeit drängt.

Roland Steiner
Notarztreferent der
Kärntner Ärztekammer

